

Infobrief Nr. 2 /2024

Aktuelles für ehrenamtliche rechtliche BetreuerInnen in Lippstadt

WICHTIG zu wissen!

Thema:

Wahlrecht von Betreuten

Jeder Mensch darf wählen, aber kein Mensch muss wählen

Am 09. Juni steht die Europawahl vor der Tür. Eine rechtliche Betreuung bedeutet keinen Ausschluss von Wahlen und der Ausübung des Wahlrechts mehr. Bereits seit einigen Jahren gelten umfassende Änderungen in den Wahlgesetzen.

Das bedeutet, dass Menschen, mit rechtlicher Betreuung, bei allen Wahlen ihr Stimmrecht ausüben können. Voraussetzung ist ein persönliches Interesse an der Wahlteilnahme und das Vorliegen eines tatsächlichen Wahlwunsches.

Wahlrecht, einschließlich der tatsächlichen Wahlhandlung ist ein höchstpersönliches Recht, das in keinem Fall von einem rechtlichen Betreuer oder einer anderen Vertrauensperson wahrgenommen werden darf.

Gleichwohl gibt es konkrete Regelungen zur Wahlassistenz. So können z.B. die rechtlichen Betreuer, Bevollmächtigte oder andere Personen behinderte Menschen unterstützen. Mögliche Assistenzen können die Bestellung von Briefwahlunterlagen, Hilfe bei der Ausfüllung von Briefwahlunterlagen, Begleitung ins Wahllokal oder Anwesenheit in der Wahlkabine sein.

Hilfepersonen dürfen auf keinen Fall für die Betroffenen wählen oder sie in irgendeiner Form beeinflussen.

Hilfepersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Verstöße können mit Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren oder Geldstrafen geahndet werden.

In der Fachliteratur wird es Pflicht von Betreuern und Bevollmächtigten bezeichnet, aufgrund ihrer strafrechtlichen Stellung als Beschützergaranten darauf zu achten, dass andere Personen aus dem nahen Umfeld der Betreuten oder Vollmachtgeber ihre tatsächlichen Möglichkeiten zur Wahlmanipulation nicht nutzen können.

Praxistipp:

Wussten Sie schon, dass eine Wahlschablone blinden oder stark sehbehinderten Menschen bei geheimen Wahlen ermöglicht, ihre Stimme ohne Assistenz abzugeben? Wahlschablonen gewährleisten ein barrierefreies Wählen und werden jeweils von Blinden- und Sehbehindertenverbänden zur Verfügung gestellt. Anhand von Markierungen auf den Wahlunterlagen und der Wahlschablone können blinde oder sehbehinderte Menschen die korrekte Lage des Stimmzettels überprüfen, so dass die Lochung zur Ankreuzung mit dem Stimmzettel übereinstimmt.

Der hier in diesem Infobrief veröffentlichte Text wurde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, stellt jedoch keine Rechtsberatung dar. Für Fehler in den rechtlichen Ausführungen wird keine Haftung übernommen.

nächste Seite

Damit auch geistig behinderte oder kognitiv eingeschränkte Menschen ihr Wahlrecht wahrnehmen können, gibt es vielfältige Möglichkeiten die Wahl mit den betroffenen Menschen vorzubereiten.

Eine Vielzahl an Veröffentlichungen zum Thema, auch in leichter Sprache, stellt der Bundesverband der Lebenshilfe zur Verfügung:

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/politik-und-wahlen/leichte-sprache>

Auch auf europäischer Ebene sowie durch die Bundeswahlleiterin werden Wahlinformationen in leichter Sprache bereitgestellt:

<https://elections.europa.eu/de/easy-to-read/>

<https://www.bundeswahlleiterin.de/info/leichte-sprache/europawahl.html>



Der hier in diesem Infobrief veröffentlichte Text wurde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, stellt jedoch keine Rechtsberatung dar. Für Fehler in den rechtlichen Ausführungen wird keine Haftung übernommen.

nächste Seite